

# Ungarn

Unterhaltsermittlung



Lexilog-Suchpool



# Merkblatt zur Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen in Ungarn

<u>Hinweis</u>: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Auskünfte, die über die allgemeinen Informationen in diesem Merkblatt hinausgehen, können seitens der Botschaft nicht erteilt werden. Bitte lassen Sie sich ggfs. hinsichtlich weitergehender Fragen von einem im Familien- und/oder Unterhaltsrecht kundigen Anwalt beraten.

#### A. Hinweis

Die folgenden Ausführungen bieten für Unterhaltsberechtigte mit Aufenthalt in Deutschland einen Überblick über die Möglichkeiten der Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige mit Aufenthalt in Ungarn. Bitte beachten Sie, dass das Merkblatt eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Wir weisen Sie daraufhin, dass die deutsche Botschaft Budapest als Auslandsvertretung nicht befugt ist, eine anwaltliche Tätigkeit auszuüben.

Der Botschaft stehen auch sonst keinerlei Zwangsmittel bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zur Verfügung. Lediglich für den Fall, dass sich ein Deutscher durch Flucht ins Ausland einer gerichtlich festgestellten Unterhaltspflicht entzieht oder dass in Deutschland bereits ein Strafverfahren wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 StGB anhängig ist und seitens der zuständigen deutschen Behörden eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme veranlasst wurde sowie passbeschränkende Maßnahmen befürwortet werden, hat die Botschaft die Möglichkeit gemäß § 8 PassG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 2 PassG einen deutschen Pass zu entziehen.

# **B.** Allgemeine Informationen

Zur Vereinfachung des innereuropäischen Rechtsverkehrs und im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Unterhaltsberechtigten ist am 18. Juni 2011 die EU-Unterhaltsverordnung1 (EUUntVO) in Kraft getreten, die für Unterhaltsberechtigte die europaweite Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen erleichtert. Zu diesem Zweck hat die EUUntVO ein flächendeckendes Netz von Zentralen Behörden geschaffen, um den Antragsteller zu unterstützen. Das Bundesamt für Justiz wurde gemäß Art. 49 Abs. 1 EUUntVO in Deutschland als Zentrale Behörde mit der grenzüberschreitenden gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von gesetzlichen

-

Seite 1 von 7



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1485156076525&uri=CELEX:32009R0004

Unterhaltsansprüchen betraut, vgl. § 4 Abs. 1 Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (AUG) 2. Hierbei steht es in engem Kontakt mit der zuständigen Zentralen Behörde in Ungarn. Die Unterhaltsberechtigten brauchen sich also nicht selbst an die zuständige ausländische Stelle wenden.

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde (Auslandsunterhalt)
53094 Bonn, Deutschland
Telefon: 0049 (0)228 99 410 – 40
Telefax: 0049 (0) 228 99 410 – 5202 oder 5207

Email: <u>auslandsunterhalt-1@bfj.bund.de</u> www.bundesjustizamt.de

Die EUUntVO hat zudem das Exequaturverfahrens (vgl. Art. 17ff. EUUntVO) in fast allen EU-Mitgliedstaaten (unter anderem in Deutschland und Ungarn) abgeschafft, so dass ab dem 18. Juni 2011 eingeleitete Gerichtsverfahren und daraus ergangene Titel unmittelbar und ohne Einleitung weiterer Verfahren zur Vollstreckung in beiden Staaten durchgesetzt werden können. Für vor dem 18. Juni 2011 eingeleiteten Gerichtsverfahren und daraus ergangene Titel muss auch weiterhin das sog. Vollstreckbarerklärungsverfahren durchgeführt werden (vgl. Art. 75 EUUntVO).

Das zum 18. Juni 2011 in Kraft getretene AUG enthält die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen für die EUUntVO, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1a AUG.

# C. Hinweis für Antragsteller mit Aufenthalt in Ungarn

Antragsteller, die sich in Ungarn aufhalten, wenden sich bitte an die für sie zuständige Zentrale Behörde in Ungarn. Über die zuständige Behörde kann ein Unterhaltsgesuch bei dem Bundesamt für Justiz eingereicht werden. Die zuständige Zentrale Behörde in Ungarn ist:

Justizministerium Ungarns 1054 Budapest, Ungarn Kossuth tér 2-4, Telefon.: (36) 1795 4846 Telefax.: (36) 1795 0463

E-Mail: nmfo@im.gov.hu

# D. Aufenthaltsermittlung oder Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die EUUntVO sieht die Möglichkeit für Antragsteller vor, dass Ersuchen um Durchführung spezieller Maßnahmen nach Art. 53 EUUntVO an das Bundesamt für Justiz gerichtet werden können. Die speziellen Maßnahmen dienen der Vorbereitung zur

Seite 2 von 7

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> http://www.gesetze-im-internet.de/aug 2011/

Antragstellung oder auch dazu, den/die Antragsteller/in mit den Kenntnissen auszustatten, die es ihm/ihr ermöglichen, zu entscheiden, ob er/sie überhaupt einen Antrag stellt. Darunter fällt z.B. die Aufenthaltsermittlung oder Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Unterhaltspflichtigen. Welche Maßnahmen Ihnen zur Verfügung stehen, richtet sich danach, ob bereits ein Unterhaltstitel vorliegt. 3

#### I. Maßnahmen ohne Unterhaltstitel

Für eine Aufenthaltsermittlung ohne Unterhaltstitel können Sie das Bundesamt für Justiz schriftlich und formlos unter Angabe von Gründen darum bitten, ein Ersuchen an die Zentrale Behörde von Ungarn zu richten. Die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Bundesamt für Justiz ist dagegen nur mit einem Unterhaltstitel möglich.

#### II. Maßnahmen mit Unterhaltstitel

Liegt ein Unterhaltstitel vor, so kann bei Vorlage einer entsprechenden Abschrift ein Ersuchen um Aufenthaltsermittlung und/oder Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Bundesamt für Justiz gestellt werden.

# III. Hinweis zum Umfang des Ermittlungsergebnisses

Informationen, die beispielsweise durch die unterhaltspflichtige Person freiwillig erteilt wurden oder Informationen aus öffentlich zugänglichen Registern, dürfen nach Art. 61, 62 und 63 EUUntVO an den/die Antragsteller/in weitergereicht werden. Ansonsten wird lediglich mitgeteilt, dass eine Anschrift und Einkommen oder Vermögen in Ungarn besteht. Diese Informationen reichen jedoch aus, um einen Antrag nach Art. 56 EUUntVO vorbereiten zu können. Die gesammelten Ermittlungsergebnisse liegen zudem den beteiligten Zentralen Behörden vor und können so dem Antrag zugeführt werden. Auch eine Weitergabe einer Anschrift seitens des Bundesamtes für Justiz an ein zuständiges Gericht lässt die EUUntVO zu.

## IV. Hinweis zur Durchführung spezieller Maßnahmen vor Antragstellung

Ob eine Aufenthaltsermittlung oder sonstige Ermittlungen vorgeschaltet werden sollen, kommt auf den Einzelfall an. Bedenken sollten Sie, dass die gesuchte Person über durchgeführte Ermittlungen unterrichtet wird und die Gefahr besteht, dass die gesuchte Person wegzieht oder ihr Einkommen verschleiert. Die Ermittlungsmöglichkeiten richten sich grundsätzlich nach dem Recht des ersuchten ausländischen Staates; dabei sind die Qualität der Ermittlungsergebnisse und die Verfahrensdauer von Staat zu Staat in der EU unterschiedlich.

# E. Überblick über das Verfahren unter Inanspruchnahme des Bundesamtes für Justiz

Zur Geltendmachung einer Unterhaltsforderung mit Hilfe der Zentralen Behörde ist ein Rechtsanwalt nicht erforderlich. Will ein/-e Unterhaltsberechtigte/-r mit Wohnsitz in

Lexilog-Suchpool

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe S. 7 des Merkblattes für Beistände zur Geltendmachung von Unterhalt in Europa, abrufbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt Beistaende.html

Deutschland Unterhaltsansprüche gegen eine/-n Unterhaltspflichtigen geltend machen, der/die sich in Ungarn aufhält, so kann er/sie nach § 7 AUG ein entsprechendes Ersuchen mit den erforderlichen Unterlagen zur Vorprüfung bei dem Amtsgericht einreichen, das für den Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der / die Unterhaltsberechtigte seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig ist. Wenn der/die Unterhaltsberechtigte beispielsweise dauerhaft in Kiel wohnt, dann ist das Amtsgericht Schleswig zuständig, da Kiel zum Oberlandesgerichtsbezirk Schleswig gehört und das Oberlandesgericht seinen Sitz in Schleswig hat.

Das Amtsgericht übersendet das Ersuchen nach Durchführung der Vorprüfung an das Bundesamt für Justiz. Dieses leitet es an die dafür zuständige Stelle in Ungarn weiter und begleitet die Erledigung des Ersuchens durch die ungarischen Behörden und Gerichte. Die Tätigkeit der zentralen Behörden im In- und Ausland ist grundsätzlich gebührenfrei, abgesehen von Übersetzungskosten. Hiervon kann Befreiung unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 AUG beantragt werden.

# I. Auswahl des richtigen Formularblattes

Für den Antrag bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht sind zwingend die Formblätter der EUUntVO zu verwenden. Diese sind im Internet im Europäischen Justizportal unter dem Menüpunkt "Dynamische Formulare" und dort unter "Formulare Unterhaltspflichten" abrufbar.4 Welches Formularblatt Sie ausfüllen müssen, hängt zum einen davon ab, ob bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel (Gerichtsurteil, Gerichtsvergleich oder Jugendamtsurkunde) vorliegt. Zum anderen hängt es davon ab, wann der Titel ausgestellt, das Gerichtsverfahren eingeleitet oder die Jugendamtsurkunde aufgenommen wurde

# 1. Formularblätter für Titel und eingeleitete Gerichtsverfahren vor dem 18. Juni 2011

Wurde der Titel vor dem 18. Juni 2011 ausgestellt oder das Gerichtsverfahren vor dem 18. Juni 2011 eingeleitet bzw. die Urkunde davor aufgenommen, dann ist die Durchführung eines Exequaturverfahren in Ungarn gemäß Art. 75 EUUntVO zwingend notwendig. In diesem Fall müssen Sie die Formblätter der EUUntVO Anhang VI und Anhang II benutzen.

# 2. Formularblätter für Titel und eingeleitete Gerichtsverfahren ab dem 18. Juni 2011

Wurde der Titel durch ein ab dem 18. Juni 2011 eingeleitetes Gerichtsverfahren ausgestellt bzw. die Urkunde ab dem 18. Juni 2011 aufgenommen, dann ist die Durchführung eines Exequaturverfahrens in Ungarn gemäß Art. 17ff. EUUntVO entbehrlich. In diesem Fall müssen Sie die Formblätter der EUUntVO Anhang VI und Anhang I benutzen. Zu beachten ist, dass ein Vollstreckungsverfahren gegen einen Anspruchspflichtigen mit Aufenthalt in Ungarn sich ausschließlich nach dem ungarischen Vollstreckungsrecht richtet.

# 3. Formularblätter für den Antrag ohne Unterhaltstitel

Sollte ein Unterhaltstitel noch nicht vorliegen, haben Sie die Möglichkeit nach Art. 56 Abs. 1 Buchstabe c EUUntVO beim Bundesamt für Justiz einen Antrag zu stellen, der eine gerichtliche Entscheidung herbeiführt. Für diesen Antrag müssen Sie das Formblatt Anhang VII ausfüllen.

\_



<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> e-justice.europa.eu

#### a.) Wahl des Gerichtsstandes

Sie haben als antragstellende Person die Wahl zwischen vier gleichrangigen Gerichtsständen (Art. 3 EUUntVO). Unter anderem können Sie bei dem für den/die Unterhaltspflichtige/n zuständigen Gericht in Ungarn Klage einreichen oder bei dem für den/die Unterhaltsberechtigte/n zuständigen Gericht in Deutschland.

## b.) Hinweis zur Prozesskostenhilfe

Für Anträge auf Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten, die durch die Zentrale Behörde durchgesetzt werden sollen, enthält ein / eine Unterhaltsberechtigte/r, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß Art. 46 EUUntVO für die anfallenden Gerichtskosten Prozesskostenhilfe vom ersuchten Mitgliedsstaat. Dies gilt unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann jedoch abgelehnt werden, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.

Bei Antragsstellern, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben, richtet sich die Gewährung von Prozesskostenhilfe bei einem Verfahren vor einem deutschen Gericht nach§§ 114 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Der Prozesskostenhilfe für das Gerichtsverfahren nach §§ 114 ff. ZPO entspricht im ungarischen Recht die so genannte Kostenfreiheit nach §§ 84 ff. des ungarischen Gesetzes Nr. III von 1952 über die Zivilprozessordnung1 (ZPOu).5 Inhaltlich besagt die Kostenfreiheit gemäß §§ 84 Abs. 1, 86 ZPOu, dass auf Antrag der Partei diese von der Vorschusspflicht und/oder den Gebühren und/oder Kosten befreit wird.

## 4. Hinweis zum materiell anwendbaren Recht

In Art. 15 EUUntVO verweist die Verordnung auf das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (HUP), welches am 01.08.2013 für die EU und Serbien in Kraft getreten ist. Es wird in Deutschland und Ungarn aber bereits seit Inkrafttreten der EuUntVO am 18.06.2011 verbindlich angewendet. Als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht ist das HUP das einzige sachlich geltende Kollisionsrecht und gilt aus deutscher Sicht auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Nach Art. 3 des Haager Protokolls vom 23.11.2007 ist grundsätzlich das Recht des Staates maßgeblich, in welchem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter gewöhnlichem Aufenthalt versteht man nach herrschender Auffassung den Ort des tatsächlichen Mittelpunktes der Lebensführung. Dieser Mittelpunkt der Lebensführung leitet sich für Minderjährige nicht vom Wohnsitz der Eltern oder des sorgeberechtigten Elternteils ab, sondern ist selbstständig bestimmbar.

Sollte der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechseln, ist gem. Art. 3 Abs. 2 HUP ab dem Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels das Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage ist das Unterhaltsstatut nach EUUntVO daher auch für den nachehelichen Ehegattenunterhalt wandelbar.

\_



<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe auch S. 4 des Merkblatt zur Geltendmachung von Forderungen in Ungarn, abrufbar unter: <a href="http://www.budapest.diplo.de/Vertretung/budapest/de/02\_20RK/Informationen\_20A-Z/Forderungen\_Seite.html">http://www.budapest.diplo.de/Vertretung/budapest/de/02\_20RK/Informationen\_20A-Z/Forderungen\_Seite.html</a>

#### 5. Hinweis zum Ausfüllen der Formularblätter

Nach Art. 59 Abs. 1 EUUntVO ist der Antrag in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedsstaates auszufüllen. Es empfiehlt sich somit folgende Vorgehensweise, um Übersetzungskosten zu vermeiden. Wenn Sie das passende Formblatt ausgewählt haben, beachten Sie, dass die Übersetzungsfunktion eingeschaltet ist. Nachdem Sie die deutschsprachige Formularversion ausgefüllt haben, wählen Sie als Amtssprache ungarisch aus, indem Sie das passende Feld anklicken. Danach klicken Sie auf die Schaltfläche "PDF-Formular erstellen". Nach diesem Schritt können Sie das Formblatt speichern, ausdrucken und unterschreiben.

# II. Amtsgerichtliche Vorprüfung

Das AUG sieht nach § 9 AUG eine amtsgerichtliche Vorprüfung der Anträge vor. Senden Sie daher die ausgefüllten und unterschriebenen Formblätter in deutscher und ungarischer Fassung an das für Sie zuständige Amtsgericht. Ist der Antrag nicht mutwillig oder offensichtlich unbegründet, so übersendet das Gericht gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 2, Abs. 3 AUG den Antrag nebst Anlagen und vorliegenden Übersetzungen mit je drei beglaubigten Abschriften unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

#### III. Weiterleitung durch das Bundesamt für Justiz

Nachdem das Bundesamt für Justiz den Antrag geprüft hat, ob der Antrag den förmlichen Anforderungen des einzuleitenden ausländischen Verfahrens genügt, so leitet sie diesen an die Zentrale Behörde in Ungarn weiter. Das Bundesamt für Justiz überwacht in ihrer Aufgabe als Zentrale Behörde die ordnungsgemäße Erledigung des Gesuchs durch die ungarischen Behörden und Gerichte, erteilt Auskünfte auf Rückfragen der ungarischen Stellen und unterrichtet die antragstellende Person über den Verfahrensstand. Auch die Vollstreckung von Unterhaltsforderungen wird durch die Zentrale Behörde unterstützt. Das Bundesamt für Justiz sorgt zudem für einen reibungslosen Ablauf des Zahlungsverkehrs und stellt den ungeschmälerten Transfer von Unterhaltszahlungen an die Berechtigten sicher.

# F. Gerichtliche Geltendmachung ohne Inanspruchnahme der Zentralen Behörde

Bei einer gerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsforderungen ohne Inanspruchnahme der Zentralen Behörde empfiehlt sich die Einschaltung eines deutschen oder ungarischen Rechtsanwaltes, um eine bestmögliche Interessenvertretung zu erreichen. Nähere Informationen zu Rechtsanwälten in Ungarn erhalten Sie auf der zentralen Internetseite der Ungarische Anwaltskammer (MÜK) unter:

http://www.magyarugyvedikamara.hu/

und der Budapester Rechtsanwaltskammer (BÜK) unter: http://www.bpugyvedikamara.hu/



Beachten Sie bitte, dass beide Seiten nur in ungarischer Sprache aufrufbar sind. Daneben verweist die Deutsche Botschaft Budapest auch auf ihre unverbindliche Liste von deutschsprachigen Rechtsanwälten:

http://www.budapest.diplo.de/Vertretung/budapest/de/02\_20RK/Informationen\_20A-Z/Anwaelte Seite.html

Bei der Durchsetzung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ohne Inanspruchnahme der Zentralen Behörde verweisen wir zu Fragen des Gerichtsstandes, zur Vollstreckung von Unterhaltstiteln, des anwendbaren materiellen Rechtes sowie Prozesskostenhilfe auf obige Ausführungen. Weitere Informationen zur Prozesskostenhilfe in Ungarn finden Sie zudem auf dem Merkblatt zur Geltendmachung von Forderungen in Ungarn unter:

http://www.budapest.diplo.de/Vertretung/budapest/de/02 20RK/Informationen 20A-Z/Forderungen Seite.html

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest

– Rechts-und Konsularreferat –

Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66

Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn

Telefonische Auskünfte unter 0036 1 4883 -500 (Zentrale)

Telefax: 0036 1 4883 558 oder 570 E-Mail: <u>info@budapest.diplo.de</u> Internet: <u>www.budapest.diplo.de</u>

Seite 7 von 7

